

# RS Lvwg 2018/2/20 LVwG-S-979/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

20.02.2018

## Norm

AWG 2002 §43 Abs4

AWG 2002 §79 Abs2 Z11

## Rechtssatz

Da es im Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Nicht-Einhaltung nicht entscheidend ist, ob es der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich bedurfte, ist die Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Auflage – und damit auch die Frage, ob die mit der Auflage verfolgten Ziele durch die Vorschreibung anderer Vorlagen ebenso erfüllt hätten werden können – im Verwaltungsstrafverfahren nicht (mehr) zu überprüfen (vgl. VwGH 2001/04/0188).

## Schlagworte

Umweltrecht; Verwaltungsstrafe; Abfallwirtschaft; Auflage;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.S.979.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvger.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)